

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 26

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die Grundsätze für die Vorschläge zur Offiziersausbildung. — Die militärisch-politische Bedeutung des Thronwechsels in England. — Ausland: Oesterreich: Organische Bestimmungen für das Automobilwesen im k. und k. Heere. — Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Die Grundsätze für die Vorschläge zur Offiziersausbildung.

In der vorhergehenden Nummer 25 der Militärzeitung haben wir eine Korrespondenz gebracht, die darlegt, weswegen in einzelnen Divisionskreisen die Ansicht herrscht, die Instruktoren könnten nur in Ausnahmefällen direkt aus der Unteroffiziersschule zur Offiziersausbildung vorschlagen; sie bedürften bei den meisten Kandidaten noch die Beobachtung aus der Rekrutenschule, in der diese Unteroffiziersdienst leisteten.

Zweifellos beruht diese Ansicht auf grosser Gewissenhaftigkeit, auf dem ernstesten Willen, nur ganz und zweifellos Befähigte zur Offiziersausbildung zuzulassen; wahrscheinlich spielt auch die Ueberzeugung dabei eine Rolle, es sei für den zukünftigen Offizier notwendig, in der Rekrutenschule vollendete Unteroffiziers-Ausbildung erhalten zu haben, bevor er in die Offiziersschule eintritt.

Bei aller Anerkennung der zu solcher Ansicht veranlassenden grossen Gewissenhaftigkeit und ohne einstweilen anzweifeln zu wollen, dass vollendete Unteroffiziersausbildung nicht bloss für einzelne, sondern allgemein notwendige Vorbildung für den zukünftigen Offizier sei, müssen wir doch solchem Denken und Handeln gegenüber darauf aufmerksam machen, dass die Bezeichnung der Offiziersschüler erst nach Absolvierung einer Rekrutenschule als Korporal nicht das vom Gesetz Gewollte ist. Das Gesetz will, dass in der Regel direkt aus der Unteroffiziersschule zur Offiziers-Ausbildung vorgeschlagen werde und dass erst aus Rekrutenschule oder Wiederholungskurs diejenigen vorgeschlagen werden sollen, deren Eignung aus was immer für Gründen

erst später anerkannt werden kann. Dass dies das vom Gesetz Gewollte ist, geht klar hervor aus der Verschiedenheit der bezüglichen Artikel im Entwurf und im Gesetz. Im Entwurf (Art. 118) hiess es: „Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können für die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere einzelner Truppengattungen durch die Beförderungsverordnung vorgesehen werden“. Der definitive Gesetzesartikel (128) dagegen lautet: „Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere“. Mit unzweideutiger Klarheit geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber grundsätzlich wollte, dass aus der Unteroffiziersschule direkt in die Offiziersschule übergegangen werde. Im übrigen haben auch der Berichterstatter des Nationalrates wie der des Ständerates dies expressis verbis ihren Kollegen versichert, als sie diesen die Annahme der Vorlage empfahlen.

Wenn nun auch diejenigen Instruktoren, die direkt aus der Unteroffiziersschule nicht vorschlagen, zweifellos die beste Absicht haben und auch formell keine Gesetzesverletzung begehen — denn das Gesetz schreibt nicht vor, dass aus der Unteroffiziersschule vorgeschlagen werden muss, sondern gewährt die Möglichkeit, erst aus Rekrutenschule oder Wiederholungskurs vorzuschlagen — so handeln sie doch dem entgegen, was das Gesetz wollte. Sie benutzen das ihnen zukommende Vorschlagsrecht, um eine